

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1203/76 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1976

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Oberkleidung, Bekleidungs-
zubehör usw., aus Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex B, mit Ur-
sprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates
vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des
Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zoll-
präferenzen für Textilwaren aus Baumwolle und
gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwick-
lungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Ver-
ordnung wird die Zollaussetzung für jede Waren-
gruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschafts-
plafonds gewährt. Dieser entspricht gleich 166 v.H.
der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren
der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch
dieses System begünstigten und im Anhang B der ge-
nannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Aus-
nahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschie-
denen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenz-
regelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der
Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern
sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Rege-
lung sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnun-
gen von Waren mit Ursprung in einem der in An-
hang B der genannten Verordnung erwähnten Länder
innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrages
von 50 v.H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme be-
stimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Pro-
zentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genann-
ten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist
der Prozentsatz auf 30 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung
können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden
Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiedereinge-
führt werden, sobald der in Frage kommende Höchst-
betrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere Oberkleidung, Bekleidungszubehör usw.,
aus Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex

B, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen
Grundlage auf 166 Tonnen festgesetzt. Demgemäß be-
trägt der Höchstbetrag 49,80 Tonnen. Am 17. Mai
1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von
anderer Oberkleidung, Bekleidungszubehör usw., aus
Baumwolle, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex B,
mit Ursprung in Singapur, dem Zollpräferenzen ge-
währt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag
erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Ver-
ordnung (EWG) Nr. 3002/75, die die Beachtung eines
Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlas-
sung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die
betreffenden Waren gegenüber Singapur wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 25. Mai 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der
Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17.
November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die
Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in
Singapur wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör : ex II. andere, aus Baumwolle ex B. andere, aus Baumwolle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-
meinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission
